

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. SV

Oö. SV - Oö. Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2

(1) Das Prüfungsgebiet zur Geschichte Oberösterreichs umfasst folgende Themenbereiche:

Politische Geschichte

Landessymbole, Landesverwaltung

Wirtschaftsgeschichte

Sozial- und Kulturgeschichte

Städte und Regionen

Berühmte Oberösterreicher

(2) Diese und die in der Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung - StbP-V, BGBl. II Nr. 138/2006, festgelegten Prüfungsgebiete sind gemeinsamer Gegenstand der Prüfung.

In Kraft seit 30.05.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at